



4. Das neue Recht der GmbH - ein Überblick

Wie sieht die GmbH-Reform eigentlich aus und was sind ihre Auswirkungen? Hier bekommen Sie einen kompakten Überblick.

Einer der wesentlichen Anstöße, das Recht der GmbH zu reformieren, dürfte die Beobachtung gewesen sein, dass immer mehr deutsche Unternehmensgründer in die englische Limited geflüchtet sind. Dort, so hatte es sich herumgesprochen, kann man praktisch ohne Kapital eine Gesellschaft gründen, für die ähnlich wie in der GmbH Haftungsbeschränkung gilt. Dass dies ein Irrtum ist, der den Gründern eines Tages teuer zu stehen kommen wird, wird noch im nächsten Kapitel über die Limited gezeigt.

Trotzdem: Viele haben eine Limited gegründet, was überhaupt erst durch die fortschreitende Vereinigung der europäischen Staaten möglich war. Da sah sich der Gesetzgeber wohl gezwungen, etwas Ähnliches auch in Deutschland anzubieten.

Man ergriff die Gelegenheit beim Schopf und regelte auch gleich verschiedene andere Dinge. So wurde etwa auch die Gründung der klassischen GmbH erleichtert. Es wurden aber auch Bestimmungen herausgenommen, die die Einpersonen-GmbH für Teilnehmer am wirtschaftlichen Verkehr früher sicherer und berechenbarer gemacht hatten, und diverse neue Schwierigkeiten eingebaut. So etwa bei der Frage der Haftung der Gesellschafter bzw. der Geschäftsführer.

Konkret heißt das: Das Gesetz bietet nun für diejenigen, die es ganz eilig haben, eine Mustersatzung an. Wer diese Mustersatzung verwendet und nicht abändert, der kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, ohne speziell die Satzung durch den Notar beglaubigen zu lassen – um die Beglaubigung der Unterschriften kommen aber auch die Gründer dieser Gesellschaft nicht herum.

Greift man aber durch Änderungen oder Ergänzungen doch in den Text der Satzung ein, läuft alles wie früher ab.

Die erleichterte Gründung ist aber nur dann möglich, wenn die neue Gesellschaft nicht mehr als drei Gesellschafter haben soll und wenn die Einlage in Geld stattfindet. Wer als Einlage Gegenstände oder Rechte einbringt (Maschinen, Urheberrechte, Patente etc.) (Sachgründung), kommt nicht zur schnellen Gründung.

Die Schnellgründung ist nicht nur deshalb billiger, weil man beim Notar sparen kann, sondern auch deshalb, weil das Mindeststammkapital nur noch einen Euro betragen muss (bei der klassischen GmbH müssen es mindestens 25.000 Euro sein, wobei zunächst nur 12.500 Euro einbezahlt werden müssen).

Wichtig für die nur im Volksmund so genannte „Mini-GmbH“: Sie führt in ihrem Namen nicht die Abkürzung GmbH oder – ausgeschrieben – Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vielmehr heißt sie offiziell „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“. Oder, abgekürzt, „UG (haftungsbeschränkt)“. Dies sind die beiden Formen, wie sie nach außen auftreten darf. Der Zusatz „haftungsbeschränkt“ darf nicht abgekürzt werden.

Die UG (haftungsbeschränkt) darf erst angemeldet werden, wenn das Stammkapital in Höhe von einem Euro eingezahlt wurde. Es gibt keine Sachgründung.

Des Weiteren gilt für die Mini-GmbH, dass sie gesetzlich Rücklagen in Höhe eines Viertels des Jahresüberschusses zu bilden hat.

Im Übrigen gilt für beide vereinfachten Gesellschaften, dass die Handelsregisteranmeldung standardisiert ist, dass es also Musterprotokolle gibt, wobei die drei Dokumente Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einer Urkunde zusammengeführt sind.

Es gibt also zwei Mustersatzungen, derer man sich bedienen kann – eine für die GmbH, bei der ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro eingetragen wird, und eine für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von mindestens einem Euro. Wer sich nicht an das Korsett dieser Mustersatzungen halten möchte, etwa weil es mehr als drei Gesellschafter geben soll, weil auch Sacheinlagen möglich sein sollen oder weil es ein höheres Stammkapital geben soll, der muss die GmbH wie bisher und konventionell gründen.

Und wie kommt die Mini-GmbH an?

„Die Mini-GmbH ist ein ausgesprochenes Erfolgsmodell“ – das sind die Worte von Prof. Dr. Walter Bayer von der Universität Jena. Er leitet dort das Forschungsprojekt „Unternehmergesellschaft“. In das gleiche Horn stößt ein Sprecher der IHK München und Oberbayern. Man habe dort mit Erstaunen festgestellt, dass die Mini-GmbH begeistert angenommen werde. Nach seiner Statistik gab es zum Stichtag 28.2.2011 in Deutschland 47.605 Mini-GmbHs, im Bezirk München und Oberbayern 7.897. Dieser IHK-Bezirk ist der größte in Deutschland. Man betreut dort 366.000 Unternehmen, davon sind 3.600 aktive Unternehmergesellschaften und 56 Niederlassungen auswärtiger Unternehmergesellschaften (diese letzte Zahl

dürfte aber nicht den Tatsachen entsprechen, weil es in der Bevölkerung praktisch unbekannt ist, dass Niederlassungen einer UG an dem Ort der Niederlassung ins Handelsregister eingetragen werden müssen).

Prof. Bayer berichtet, dass der Trend zur Mini-GmbH anhält, die bisherigen Entwicklungen ließen keine abflachenden Gründungszahlen erkennen. „Damit wird sicher bald schon die 50.000er Marke an Unternehmergesellschaften vermeldet werden können.“

Das Institut von Prof. Bayer veröffentlichte eine Statistik über die Anzahl der im Handelsregister eingetragenen Unternehmergesellschaften, der man auch eine Entwicklung zwischen November 2009 und Februar 2011 entnehmen kann.

Unternehmergesellschaften im Handelsregister

Stichtag:	1.11.2009	1.11.2010	28.2.2011
Baden-Württemberg	2.145	4.393	5.074
Bayern	3.392	6.769	7.897
Berlin	1.425	3.186	3.743
Brandenburg	567	1.148	1.317
Bremen	143	307	360
Hamburg	768	1.634	1.874
Hessen	1.294	2.726	3.222
Mecklenburg-Vorpommern	338	629	697
Niedersachsen	1.731	3.738	4.326
Nordrhein-Westfalen	4.466	9.444	10.910
Rheinland-Pfalz	727	1.561	1.813
Saarland	196	410	493
Sachsen	790	1.676	1.953
Sachsen-Anhalt	533	1.070	1.196
Schleswig-Holstein	647	1.489	1.769
Thüringen	401	834	961
Insgesamt	19.563	41.014	47.605

Quelle: Universität Jena